

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2017/5 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2017/5] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2017/5] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Sachverhalt

Der Bf. war der Polizei bereits mehrere Male wegen Besitzes von Drogen aufgefallen. Nachdem bei ihm am 27.8.2010 neuerlich Drogen vorgefunden worden waren, erließ das Amtsgericht Krefeld einen Haftbefehl wegen dringenden Tatverdachts und Fluchtgefahr gegen ihn. Noch am selben Tag wurde der Bf. festgenommen und über ihn die Untersuchungshaft verhängt.

Zwischen dem 30.8.2010 und dem 11.11.2010 wurde die Rechtmäßigkeit der Untersuchungshaft vom Amtsgericht bzw. Landgericht Krefeld acht Mal überprüft.

Mit Urteil vom 6.12.2010 sprach das Amtsgericht Krefeld den Bf. in drei Fällen des groß angelegten Drogenschmuggels schuldig und verurteilte ihn zu zweieinhalb Jahren Haft. In einer separaten Entscheidung vom selben Tag ordnete es die Fortsetzung der Untersuchungshaft an.

In der Folge erhob der Bf. Beschwerde gegen letztgenannte Entscheidung. Das Landgericht Krefeld wies diese mit Beschluss vom 15.12.2010 mit dem Hinweis ab, es bestehe nach wie vor Fluchtgefahr.

Gegen diesen Beschluss erhob der Bf. neuerlich Beschwerde. Gleichzeitig ersuchte er um Übermittlung der Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft zu seiner Beschwerde, um sich zu dieser äußern zu können.

Am 28.1.2011 legte Letztere dem Rechtsmittelgericht ihre schriftliche Stellungnahme vor, in der sie sich für die Abweisung der Haftbeschwerde aussprach.

Der Anwalt des Bf. erhielt die Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft am 3.2.2011. Am 10.2.2011 übermittelte er dem Rechtsmittelgericht seinerseits

eine Stellungnahme. Am selben Tag erhielt er von der Geschäftsstelle des Rechtsmittelgerichts die Auskunft, dass dieses über die Beschwerde des Bf. bereits am 3.2.2011 entschieden und sie abgewiesen hatte.

Der Anwalt des Bf. stellte daraufhin gemäß § 33a StPO einen Antrag auf »Nachholung des rechtlichen Gehörs«, der jedoch vom Rechtsmittelgericht mit Beschluss vom 25.2.2011 mit der Begründung als unzulässig zurückgewiesen wurde, der Anspruch des Bf. auf rechtliches Gehör sei im vorliegenden Fall nicht verletzt worden, habe doch die Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft vom 28.1.2011 keine ihm unbekanntes Fakten enthalten, sodass auch kein Grund bestanden hätte, sie ihm zukommen zu lassen.

Der Bf. erhob daraufhin Beschwerde an das BVerfG wegen Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör iSv. Art. 103 Abs. 1 GG, da das Rechtsmittelgericht seine Entscheidungen vom 3.2. bzw. 25.2.2011 getroffen hätte, ohne ihm Gelegenheit zu geben, sich zum Vorbringen der Generalstaatsanwaltschaft zu äußern.

Mit Beschluss vom 28.7.2011 weigerte sich das BVerfG, die Beschwerde zur Behandlung anzunehmen.

▷

Rechtsausführungen

Der Bf. behauptete eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 EMRK (*Recht auf eine gerichtliche Haftprüfung*) wegen Verstoßes gegen die Waffengleichheit, da das Rechtsmit-

telgericht seine Entscheidungen vom 3.2. und 25.2.2011 getroffen habe, ohne ihm Gelegenheit zu einer Erwiderung auf das schriftliche Vorbringen der Generalstaatsanwaltschaft zu geben.

I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 5 Abs. 4 EMRK

(26) Der GH stellt fest, dass die vorliegende Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet [...] ist. Da sie auch aus keinem anderen Grund unzulässig ist, muss sie für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

(36) [...] Art. 5 Abs. 4 EMRK ist im vorliegenden Fall anwendbar, da das innerstaatliche Recht vorsah, dass eine Person bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung einschließlich des Rechtsmittelverfahrens in Untersuchungshaft gehalten werden konnte und es allen Untersuchungshäftlingen dieselben prozessualen Rechte einräumte. Gesetzt den Fall, dass die Vertragsstaaten Verfahrensgarantien vorsehen, die über die Anforderungen von Art. 5 Abs. 4 EMRK hinausgehen, müssen die in dieser Bestimmung festgelegten Gewährleistungen in diesen Verfahren dennoch respektiert werden. Der GH hält fest, dass vor der Entscheidung des Rechtsmittelgerichts vom 3.2.2011 die Rechtmäßigkeit der Haft des Bf. elf Mal – vom 27.8.2010 an – überprüft worden war. Die Häufigkeit dieser Haftprüfungen ist gemessen an den Konventionsstandards mehr als zufriedenstellend.

(37) Wenngleich es nicht immer notwendig ist, dass das Verfahren unter Art. 5 Abs. 4 EMRK von denselben Garantien begleitet wird wie es Art. 6 Abs. 1 EMRK für Zivil- und Strafsachen verlangt, muss es dennoch einen rechtlichen Charakter aufweisen und Garantien vorsehen, die der [...] Art der Freiheitsentziehung entsprechen. Das Verfahren hat kontradiktorisch zu sein und die Waffengleichheit zwischen den Parteien – dem Staatsanwalt auf der einen und dem Häftling auf der anderen Seite – zu gewährleisten (vgl. *Lanz/A*). [...] Schließlich erinnert der GH daran, dass Art. 5 Abs. 4 EMRK die Vertragsstaaten zwar nicht zwingt, eine zweite Jurisdiktionsebene für die Prüfung der Rechtmäßigkeit von Anhaltungen einzurichten, ein Staat aber – wenn er so vorgeht – den Häftlingen dieselben Garantien, welche sie in der ersten Instanz genießen, auch vor den Rechtsmittelgerichten einräumen muss.

(38) Es steht außer Zweifel, dass das Rechtsmittelgericht seine Entscheidungen vom 3.2. und 25.2.2011 bezüglich der Frage der Fortsetzung der Haft des Bf. und seines Antrags auf Anberaumung einer weiteren Verhandlung [»Nachholung des rechtlichen Gehörs«] traf, ohne ihn über das schriftliche Vorbringen der Generalstaatsanwaltschaft zu informieren und ihm Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern.

(39) Der GH hält ferner fest, dass gemäß der Rechtsprechung der innerstaatlichen Gerichte nur der allerletzte Haftfortsetzungsbeschluss Gegenstand einer gericht-

lichen Überprüfung sein kann und dass es sich bei dem Verfahren des Bf. um das erste handelte, in dem es um die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Haft durch das Rechtsmittelgericht ging. Auch die Generalstaatsanwaltschaft war das erste Mal Verfahrenspartei. Es handelte sich somit um eine neue Situation verglichen mit den früheren Überprüfungen der Rechtmäßigkeit der Haft durch das Amtsgericht bzw. Landgericht Krefeld. Dem Bf. war die Position sowohl der Generalstaatsanwaltschaft als auch des Rechtsmittelgerichts, was seine [weitere] Anhaltung betraf, nicht bekannt. In diesem Zusammenhang darf auch nicht übersehen werden, dass der Bf. in seinem Vorbringen vom 5.1.2011 ausdrücklich um Übermittlung der Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft ersuchte, um sich zu dieser äußern zu können.

(40) [...] [Der GH erinnert daran], dass ein Haftprüfungsverfahren nur dann »wahrhaft kontradiktorischen« Charakter hat und die Waffengleichheit gewährleistet, wenn eine Verfahrenspartei über jedwedes Vorbringen der anderen Verfahrenspartei informiert und ihr eine reale Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wird.

(41) Was das Vorbringen der Regierung betrifft, wonach die Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft vom 28.1.2011 keine neuen Fakten oder Argumente enthalten hätte, die dem Bf. nicht bereits bekannt gewesen wären, erwägt der GH, dass weder den zuständigen nationalen Gerichten noch ihm eine Bewertung des Inhalts von Vorbringen der einen oder anderen Verfahrenspartei zukommt – dies gilt auch für die Abhängigmachung eines Austausches von Informationen vom Ergebnis einer solchen Bewertung. Vielmehr liegt es am Häftling oder seinem Anwalt einzuschätzen, ob ein Vorbringen der Staatsanwaltschaft eine Reaktion verlangt oder nicht. Nur ein derartiger Ansatz vermag mit dem erforderlichen Maß an Rechtssicherheit zu gewährleisten, dass das Verfahren wahrhaftig kontradiktorisch ist und die Waffengleichheit garantiert.

(42) Zwar trifft es gemäß dem Vorbringen der Regierung zu, dass das Rechtsmittelgericht verpflichtet war, über die Rechtmäßigkeit der Haft [...] zügig zu entscheiden, jedoch möchte der GH betonen, dass alle Garantien des Art. 5 Abs. 4 EMRK zu beachten sind und [besagte] Verpflichtung [...] nicht eine Entscheidung zu rechtfertigen vermag, die getroffen wurde, obwohl der Bf. von einem zuvor erstatteten Vorbringen der Staatsanwaltschaft keine Kenntnis erlangte – ganz zu schweigen davon, dass er eine reale Möglichkeit gehabt hätte, sich dazu zu äußern. [Im vorliegenden Fall] erhielt der Anwalt des Bf. die Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft vom 28.1.2011 erst am 3.2.2011 – dem Tag, an dem das Rechtsmittelgericht seine Entscheidung über die Haftbeschwerde des Bf. vom 5.1.2011 traf. Zwecks Gewährleistung sowohl des Erfordernisses der Zügigkeit des Verfahrens als auch der Waffengleichheit hätte Letzteres den Bf. oder seinen Anwalt zumindest über die Stellung-

nahme der Generalstaatsanwaltschaft nach deren Einlangen bei Gericht informieren und ihnen ausreichend Zeit zu einer Äußerung dazu einräumen müssen.

(43) Der GH will die vom Amtsgericht bzw. Landgericht Krefeld an den Tag gelegte Sorgfalt nicht übersehen, wenn er das Verfahren als Ganzes betrachtet – insbesondere im Wege der elfmaligen Prüfung der Rechtmäßigkeit der Haft des Bf. innerhalb einer relativ kurzen Zeitspanne. Er hält auch fest, dass die Anhaltung des Bf. von Art. 5 Abs. 1 lit. a EMRK gedeckt war und ihm keinerlei Hinweise vorliegen, dass diese *per se* willkürlich gewesen wäre. Nichtsdestoweniger will der GH nicht über den Ausgang des Verfahrens vor dem Rechtsmittelgericht spekulieren und er ist auch unter solchen Umständen, wie sie dem vorliegenden Fall zugrunde lagen, der Ansicht, dass das von Art. 5 Abs. 4 EMRK garantierte Prinzip der Waffengleichheit verlangt, dass eine Verfahrenspartei über jedwedes von der anderen Verfahrenspartei erstattete Vorbringen informiert und ihr eine reale Gelegenheit eingeräumt wird, sich dazu zu äußern.

(44) Die vorhergehenden Erwägungen sind für den GH ausreichend, um zu dem Schluss zu gelangen, dass das Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht, welches zum ersten Mal über die Rechtmäßigkeit der Haft des Bf. zu entscheiden hatte, nicht wahrhaft kontradiktorisch war und das Prinzip der Waffengleichheit verletzt wurde. Der Bf. hatte keine Gelegenheit zu einer Äußerung zur schriftlichen Stellungnahme der – erstmalig in das Verfahren eingetretenen – Generalstaatsanwaltschaft vor dem Rechtsmittelgericht vor dessen Entscheidung vom 3.2.2011 über die Rechtmäßigkeit der Anhaltung und vor der Entscheidung vom 25.2.2011 betreffend sein Ersuchen um »Nachholung des rechtlichen Gehörs«. Was letztere Entscheidung angeht, möchte der GH hervorheben, dass das Rechtsmittelgericht den Inhalt der Stellungnahme der Strafverfolgungsbehörden wiedergab und sie seiner Entscheidung beifügte, was andeutet, dass diese Stellungnahme nicht irrelevant war.

(45) Es erfolgte daher eine **Verletzung von Art. 5 Abs. 4 EMRK** (4:3 Stimmen; *gemeinsames abweichendes Sondervotum von Richterin Nußberger und den Richtern Møse und Hüseyinov*).

II. Entschädigung nach Art. 41 EMRK

Die Feststellung einer Verletzung ist für sich eine ausreichende gerechte Entschädigung für immateriellen Schaden. € 4.000,- für Kosten und Auslagen (4:3 Stimmen; *gemeinsames abweichendes Sondervotum von Richterin Nußberger und den Richtern Møse und Hüseyinov*)